



Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen in 2013 mit Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz beginnen, um weiterhin vom so genannten Spitzensteuerausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG zu profitieren. Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) werden zur Erleichterung alternativ vereinfachte Systeme eingeräumt.

Die Anforderungen sind in der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung – SpaEfV geregelt. Für die Einführungsphase kommen der sog. horizontale und der vertikale Ansatz zur Anwendung. Nach Abschluss der Einführungsphase (also ab dem Kalenderjahr 2015) kommt das Regelfahren nach § 4 SpaEfV zum Einsatz.

Horizontaler Ansatz		
Horizontaler Ansatz bedeutet Betrieb eines Energiemanagementsystems (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 oder eines Alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV dessen Umfang sich von anfangs 25 % kontinuierlich (bis 2015) auf alle Energieverbräuche erhöht. Die Anforderungen zum horizontalen Ansatz in der Einführungsphase sind in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SpaEfV festgelegt.		
	alle Unternehmen	nur KMU
2013 Einführungs- phase	Betrieb eines EnMS das $\geq 25\%$ des Gesamtenergieverbrauchs erfasst, Bestätigung durch Testat einer zugelassenen Stelle	Energieaudit nach DIN EN 16247-1 <u>oder</u> Alternatives System nach Anlage 2 der SpaEfV, das $\geq 25\%$ des Gesamtenergieverbrauchs erfasst. Bestätigung durch Testat einer zugelassenen Stelle
2014 Einführungs- phase	Betrieb eines EnMS das $\geq 60\%$ des Gesamtenergieverbrauchs erfasst, Bestätigung durch Testat einer zugelassenen Stelle	Energieaudit nach DIN EN 16247-1 <u>oder</u> Alternatives System nach Anlage 2 der SpaEfV, das $\geq 60\%$ des Gesamtenergieverbrauchs erfasst. Bestätigung durch Testat einer zugelassenen Stelle
ab 2015 Regel- verfahren	Gültiges Zertifikat bzw. bestätigen- der Überwachungsauditbericht nach DIN EN ISO 50001 von einer dafür akkreditierten Zertifizierungsstelle, jeweils nicht älter als 12 Monate	Energieaudit nach DIN EN 16247-1 <u>oder</u> Alternatives System nach Anlage 2 der SpaEfV, das alle Energieverbräuche erfasst. Bestätigung durch Testat einer zugelassenen Stelle



Vertikaler Ansatz		
<p>Vertikaler Ansatz bedeutet Beginn der Maßnahmen in 2013 mit Selbstverpflichtung und Erfassung von Energieträgern und Energieverbräuchen bis zu einem vollständigen Energiemanagementsystem (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 oder eines Alternativen Systems für KMU nach § 3 SpaEfV im Jahr 2015.</p>		
	alle Unternehmen	nur KMU
2013 Einführungsphase	<p>Verpflichtung zu Einführung und Betrieb eines EnMS nach DIN EN ISO 50001, Benennung und Bestätigung der Befugnisse des Energiebeauftragten, Umsetzung der Maßnahmen nach Nr. 4.4.3 a der DIN EN ISO 50001. Bestätigung durch Testat einer zugelassenen Stelle</p>	<p>Verpflichtung zu Einführung und Betrieb eines Alternativen Systems nach § 3 SpaEfV (Energieaudit nach DIN EN 16247-1 <u>oder</u> Alternatives System nach Anlage 2 der SpaEfV), Benennung und Bestätigung der Befugnisse des Energiebeauftragten, Umsetzung der Maßnahmen nach Anlage 2 Nr. 1 der SpaEfV. Bestätigung durch Testat einer zugelassenen Stelle</p>
2014 Einführungsphase	<p>Verpflichtung zu Einführung und Betrieb eines EnMS nach DIN EN ISO 50001, Benennung und Bestätigung der Befugnisse des Energiebeauftragten, Umsetzung der Maßnahmen nach Nr. 4.4.3 a und b der DIN EN ISO 50001 Bestätigung durch Testat einer zugelassenen Stelle</p>	<p>Verpflichtung zu Einführung und Betrieb eines Alternativen Systems nach § 3 SpaEfV (Energieaudit nach DIN EN 16247-1 <u>oder</u> Alternatives System nach Anlage 2 der SpaEfV), Benennung und Bestätigung der Befugnisse des Energiebeauftragten, Umsetzung der Maßnahmen nach Anlage 2 Nr. 1 und 2 der SpaEfV. Bestätigung durch Testat einer zugelassenen Stelle</p>
ab 2015 Regelverfahren	<p>Umsetzung aller Maßnahmen der DIN EN ISO 50001, Bestätigung durch ein gültiges Zertifikat bzw. durch Bericht zum Überwachungsaudit einer dafür akkreditierten Zertifizierungsstelle für DIN EN ISO 50001 (nicht älter als 12 Monate)</p>	<p>Durchführung eines vollständigen Energieaudits nach DIN EN 16247-1 mit Auditbericht nach Anlage 1 der SpaEfV oder vollständige Umsetzung der Maßnahmen nach Anlage 2 Nr. 1 bis 4 der SpaEfV. Bestätigung durch Testat einer zugelassenen Stelle</p>



Zusätzliche Erläuterungen

Erforderliche Maßnahmen nach DIN EN ISO 50001 Nr. **4.4.3 a**:

Die Organisation muss den Energieeinsatz und Energieverbrauch auf Basis von Messungen und anderen Daten analysieren, d. h.:

- *Ermittlung der derzeitigen Energiequellen;*
- *Bewertung des bisherigen und aktuellen Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs;*

Erforderliche Maßnahmen nach DIN EN ISO 50001 Nr. **4.4.3 b**:

Die Organisation muss auf Basis einer Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs die Bereiche mit wesentlichem Energieeinsatz ermitteln, d. h.:

- *Ermittlung der Anlagen/Standorte, Einrichtungen, Systeme, Prozesse und des für die Organisation oder in deren Namen tätigen Personals, die(das) wesentlichen Einfluss auf Energieeinsatz und Energieverbrauch haben(hat);*
- *Ermittlung anderer relevanter Variablen, welche den wesentlichen Energieeinsatz beeinflussen;*
- *Bestimmung der derzeitigen energiebezogenen Leistung von Anlagen/Standorten, Einrichtungen, Systemen und Prozessen bezüglich der ermittelten wesentlichen Energieeinsatzbereiche;*
- *Abschätzung des künftigen Energieeinsatzes und des künftigen Energieverbrauchs;*

Erforderliche Maßnahmen nach SpaEfV **Anlage 2 Nr. 1**:

Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger

- *Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger*
- *Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen, gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten.*
- *Dokumentation der eingesetzten Energieträger*

Erforderliche Maßnahmen nach SpaEfV **Anlage 2 Nr. 2**

Erfassung und Analyse von energieverbrauchenden Anlagen und Geräten

- *Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher.*
- *Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen.*
- *Für gängige Geräte wie zum Beispiel Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte: Ermittlung des Verbrauchs durch kontinuierliche Messung oder durch Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (zum Beispiel Stromzange, Wärmezähler) und nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkenndaten. Schätzungen bei Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung müssen unter der Verwendung von Methoden zur Temperaturbereinigung erfolgen.*
- *Dokumentation des Energieverbrauchs*

Merkblatt Spitzensteuerausgleich

Nachweisführung ab 2013



Zur Erfassung und Dokumentation der geforderten Daten können beispielsweise die Tabellen des Anhangs 2 der SpaEfV verwendet werden:

Tabelle 1: Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger

Jahr	Eingesetzte Energie/ Energieträger	Verbrauch (kWh/Jahr)	Anteil am Gesamtenergie- verbrauch	Kosten	Kostenanteil	Messsystem	Genauigkeit/ Kalibrierung

Tabelle 2: Erfassung und Analyse von Energieverbrauchern

Energieverbraucher				Eingesetzte Energie (kWh) und Energieträger	Abwärme (Temperaturniveau)	Messsystem/ Messart	Genauigkeit/ Kalibrierung
Nr.	Anlage/Teil	Alter	Kapazität				

Wir empfehlen als einfache und schnelle Lösung die Anwendung des vertikalen Ansatzes mit einem Testat durch die dafür zugelassene Stelle ALL-CERT.

Die ALL-CERT hat auch die Zulassung für das vereinfachte Verfahren nach SpaEfV ohne Vor-Ort-Begutachtung.

Ansprechpartner

Marina Obermaier
m.obermaier@all-cert.de
08024/47 33 – 000

Veronika Klier
klier@all-cert.de
08024/47 33 – 000



Förderprogramm der BAFA:

Das Förderprogramm umfasst vier Fördertatbestände:

- Erstzertifizierung eines vollständigen Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 (100 %) → maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro
- Erstzertifizierung eines Energiecontrollings gemäß dem Anhang der Förderrichtlinie → maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.500 Euro
- Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (Messtechnik) für Energiemanagementsysteme → maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro
- Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme → maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 4.000 Euro

Energieberatungen zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems, die nicht Teil der Zertifizierungstätigkeiten sind, werden nicht gefördert.

Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist auf maximal 20.000 Euro pro Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten beschränkt.

Antragsberechtigung

Grundsätzlich antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz oder mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Bei Mutter-Tochter-Verhältnissen ist nur der Unternehmensverbund antragsberechtigt. Der Antrag ist in diesem Fall vom Mutterunternehmen zu stellen.

Die Gesamtsumme aller erhaltenen Beihilfen des antragstellenden Unternehmens darf in den letzten drei Jahren 200.000 Euro nicht übersteigen ("De-minimis"-Beihilfe).

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung (§§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz) in Anspruch genommen haben und zum Nachweis einer Zertifizierung nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz verpflichtet waren.

Merkblatt Spitzensteuerausgleich

Nachweisführung ab 2013



Zudem nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, denen eine Entlastung im Rahmen des Spitzenausgleichs (§ 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz) gewährt wird. Lediglich kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission, die vom Spitzenausgleich profitieren, sind ausnahmsweise für die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 antragsberechtigt.

Bitte beachten Sie Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie zur Antragsberechtigung.

Ansprechpartner

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referat 422
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: +49 (0)6196 908-503